

**58.** Wie nothwendig es ist, daß bei dem Gebrauch und der Abwartung der Gasbeleuchtung, namentlich aber bei der Ausführung von Reparaturen an Gasrohrleitungen mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen wird, das haben verschiedene Fälle recht eindringlich gezeigt, in denen in Folge des Mangels gehöriger Vorsicht großes Unheil bereits entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Der Rath findet sich daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt veranlaßt, nicht nur Gasconsumenten, Werkleute, die in Gasrohrleitungen arbeiten, sowie überhaupt Jedermann im Allgemeinen zu ermahnen, allenthalben in Bezug auf Gasbeleuchtung jederzeit auf das Vorsichtigste und Ueberlegteste zu Werke zu gehen, sondern auch namentlich bezüglich der an Gasrohrleitungen vorzunehmenden Arbeiten folgende Anordnungen zu treffen: 1. von jeder, auch der kleinsten Veränderung oder Reparatur an Gasrohrleitungen ist der Gasanstalt vorher Anzeige zu machen, und es ist mit der Arbeit auch nicht eher zu beginnen, bis der Gasconsument und der mit der Ausführung der Arbeit Beauftragte von der Gasanstalt über die Art und Weise, wie die Arbeit geschehen solle, beziehentlich über die nach Lage des Falls nothwendigen Vorschriftsmaßregeln eine Bestimmung in den Händen hat. 2. Den Vorschriften der Anstalt ist pünktlich Folge zu leisten. 3. Wer Aenderungen oder Reparaturen an den Gasrohrleitungen vornimmt, ohne diese Anzeige der Gasanstalt gemacht oder deren Anweisung abgewartet zu haben, oder diese Anweisung nicht genau befolgt, verfällt, vorausgesetzt, daß der etwaige Erfolg seiner Handlungsweise nicht härtere gesetzliche Abndung nach sich zieht, in eine verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe, welche hiermit von Polizeiwegen angedroht wird. 4. Der Gasanstalt ist zur Pflicht gemacht worden, auf derartige Anzeigen mit thunlicher Beschleunigung das Erforderliche zu verfügen, und hat Jeder, welcher durch die Vorschriften der Gasanstalt im einzelnen Falle sich verletzt glaubt, das Recht auf die Entscheidung des Rathes anzutragen. — Je gemeingefährlicher ein unvorsichtiges Gebahren bei derartigen Arbeiten, und je größer die Verantwortlichkeit ist, die aus demselben entstehen kann, desto bestimmter hofft der Rath, daß die im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt getroffenen Anordnungen genau werden befolgt werden. Bef. vom 1. August 1859.

**59.** Aus Anlaß mehrfacher im Zwickauer Regierungsbezirk ausgebrochenen Schadenfeuer hat die Königliche Kreisdirection zu Zwickau mittelst Generalverordnung vom 7. Aug. 1863 angeordnet, daß wiederholt vor unvorsichtigem Gebahren mit Streichzündwaaren verwahrt werde. In dessen Folge bezieht sich der Rath auf seine Bekanntmachung vom 9. Decbr. 1854 und weist namentlich darauf hin, daß Streichzündwaaren an einem nicht feuergefährlichen Orte und zwar so, daß Kinder zu denselben nicht gelangen können, aufzubewahren sind, sowie, daß beim Gebrauch der Streichzündwaaren alle mögliche Vorsicht anzuwenden ist, damit jeder Gefahr durch dieselben vorgebeugt werde. Allen hiesigen Einwohnern, insbesondere den Familienvätern, wird die genaue Befolgung gegenwärtiger Bekanntmachung zur Pflicht gemacht und wird im

Interesse des Gemeinwohls erwartet, daß derselben gebührend werde entsprochen werden. Bef. v. 5. Septbr. 1863.

**60.** Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind ölige und mit Fett getränkte Baumwolle, Wolle, Berg und dergl. Stoffe, insbesondere auch sogenannte Puffäden nur in ausgemauerten Räumen, ohne alle Berührung mit Holz aufzubewahren. Zuwiderhandlungen ziehen Geld-, beziehentlich Gefängnißstrafe nach sich. Bef. v. 18. Juli 1862. — Wer Puffäden aufbewahren will, hat bei Vermeidung von 5 Thln. Geld- oder angemessener Gefängnißstrafe, behufs der zu ertheilenden Genehmigung, den Aufbewahrungsort beim Rathe anzuzeigen. Bef. v. 3. Oct. 1862.

**61.** Es werden neuerdings häufig Vorrichtungen zur Reinigung der Luft in Zimmern und andern heizbaren Räumen in der Weise angelegt, daß man Kanäle unmittelbar von dem heizbaren Raume nach der nächsten Esse führt und den Abzug durch Anbringung von Gasflämmen vor den Oeffnungen dieser Kanäle zu vermehren sucht. Nicht immer ist hierbei auf eine genügende Entfernung alles Holzwerks aus der Nähe dieser Kanäle Rücksicht genommen worden, obschon die von den Gasflämmen ausströmende starke Hitze dies erfordert. Der Rath hat sich veranlaßt gesehen, auf die daraus hervorgehende Feuergefährlichkeit ausdrücklich hinzuweisen und ins Besondere anzuordnen, daß bei Anlegung der Abzugskanäle alles Holzwerk, welches weniger als 12 Zoll von dem Kanale entfernt zu liegen kommt, beseitigt werden, der dadurch entstehende Raum aber mit einer Verblendung von gebrannten Mauerziegeln dicht ausgemauert werden muß. Diese Anordnung hat auch bei den bestehenden Vorrichtungen Platz zu greifen, dergestalt, daß Kanäle, welche der Anordnung nicht entsprechen, abzuändern oder außer Gebrauch zu setzen sind. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 20 Thln. geahndet. Bef. v. 29. März 1865.

**62.** Einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 1862 über das Immobilien-Brandversicherungswesen. Beitrittspflichtig sind nach § 3 alle Gebäude, soweit sie § 4, 5 u. 6 nicht besonders ausgenommen worden. Nach § 4 sind beitragsfähig, nicht aber beitragspflichtig: Lust- und Gartenhäuser, die nicht zum Bewohnen oder zu gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind, Begräbnißgebäude, Ueberbrückungen der Flüsse und diejenigen Gebäudezubehörungen an gewerblichen Gerätschaften und Maschinen, welche mit den Gebäuden, worin sie sich befinden, in feste Verbindung gesetzt sind und die Beilage sub I zum Gesetze als zutrittsfähig bezeichnet, z. B. sämtliche Motoren u. s. w. Als nicht beitragsfähig sind in § 5 die Gebäude bezeichnet, welche nur eine vorübergehende Bestimmung haben, oder öfters translocirt werden, solche ausgenommen, welche länger als drei Jahre bestehen sollen, oder stehen bleiben und welche versicherungspflichtig sind, während nach § 6 Versicherungsobjecte, deren Werth unter 10 Thlr. beträgt, weder beitragspflichtig, noch beitragsfähig sind. Die Beitrittspflichtigkeit erstreckt sich auch auf die bisher von der Versicherung ausgeschlossenen Ziegelbrenn-